

WAHLORDNUNG



GUTZ DC e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt den Ablauf der Wahlen innerhalb der Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Wahlordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsvorschläge bezüglich dieser Ordnung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- (3) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereines und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
- (4) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung gemäß Satzung des Vereines ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Alle Funktionen, Ämter und Personen in dieser Wahlordnung werden im generischen Maskulinum formuliert, dies schließt alle Geschlechteridentitäten mit ein.
- (6) Diese Verordnung tritt zum 09.07.2021 in Kraft.

§ 2 Wahlleitung

- (1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor.
 - a. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.
 - b. Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Wahlleiter darf nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.

§ 3 Form der Wahl

- (1) Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Wahlen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß §12 der Satzung, die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen.
- (3) Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Die Wahlentscheidung muss eindeutig erkennbar sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

§ 4 Bewerbungen um die Vorstandsfunktionen

- (1) Es können sich alle Mitglieder des Vereines während der ordentlichen Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) mündlich oder schriftlich bewerben.
- (2) Der bisherige Vorstand kann der Mitgliederversammlung ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten.
- (3) Bei einer schriftlichen Bewerbung, in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag, hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung

für die bestimmte Funktion vorzutragen. Dabei sind die Gründe der Bewerbung kurz darzulegen.

- (4) Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt (mündlich oder schriftlich).
- (5) Bei Einzelwahlverfahren befragt der Wahlleiter die Mitgliederversammlung über Vorschläge gemäß der Satzung.

§ 5 Auszählung

- (1) Sollte bei Bewerbungen von zwei und mehr Mitgliedern kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, sind zwei Wahlgänge erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- (2) Als gewählt gilt dann der Kandidat, der die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit, also über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich erzielt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 6 Protokoll / Abschluss der Wahl

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
- Wahlleiter
- Kandidatenvorschläge (namentlich, soweit es den ins Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder der Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters